

1982

Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1982

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 82	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	389
2. 4. 82	Gesetz zu dem Protokoll vom 10. Dezember 1981 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Spaniens	399
16. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	403
16. 3. 82	Bekanntmachung über das vorläufige Inkrafttreten des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979	404
18. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	405
18. 3. 82	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über das Projekt Aktives Magnetosphären-Plasma-Experiment mit Spureneutronen	406
19. 3. 82	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	410
19. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	410
23. 3. 82	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über psychotrope Stoffe	411
29. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	412

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 12. November 1980
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 1. April 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Port Moresby am 12. November 1980 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel vom 12. November 1980 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 1. April 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Treaty
between the Independent State of Papua New Guinea
and the Federal Republic of Germany
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Unabhängige Staat Papua-Neuguinea

The Independent State of Papua New Guinea
and
the Federal Republic of Germany,

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

Desiring to intensify economic co-operation between both States,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

Intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren

Recognizing that encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

For the purpose of the present Treaty

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsmarken, Handelsnamen, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnkonzessionen;

1. the term "investments" shall comprise every kind of asset, in particular:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-marks, trade-names, know-how, and goodwill;
 - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Gebühren entfallen;

2. the term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit, dividends, interest, licence or other fees;

3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“

3. the term "nationals" shall mean

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf den Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea Staatsbürger im Sinne der Verfassung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea;

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
- (b) in respect of the Independent State of Papua New Guinea: citizens within the meaning of the Constitution of the Independent State of Papua New Guinea;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Vertrags hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf den Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea jede juristische Person sowie jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Handelskörperschaft oder sonstige Körperschaft oder Vereinigung, die nach den Gesetzen von Papua-Neuguinea rechtswirksam besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung oder Verstaatlichung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Ho-

4. the term "companies" shall mean

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany: any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the German area of application of the present Treaty and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;
- (b) in respect of the Independent State of Papua New Guinea: any juridical person as well as any commercial or other body or association whether incorporated or unincorporated which validly exists under the laws of Papua New Guinea irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit.

Article 2

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the investment expropriated immediately before the date the expropriation or nationalization was publicly announced. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be actually realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization, or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization, or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revol-

heitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) der Teilzahlungen zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d definierten Rechte;
- e) des Liquidationserlöses im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Kapitalanlage oder der Verringerung des eingezahlten Kapitals.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 unverzüglich zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs muß nach den üblichen kaufmännischen Bankgepflogenheiten dem Kreuzkurs (cross rate) so eng wie möglich entsprechen, der sich aus jenen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

ution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 5

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) of the capital and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) of the returns;
- (c) of instalments in repayment of loans;
- (d) of licence and other fees for the rights defined in subparagraph (d) of paragraph 1 of Article 1;
- (e) of the proceeds from the sale of the whole or any part of the investment or reduction of paid-in capital.

Article 6

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 4 as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situate, transfers under paragraph 2 or 3 of Article 4, under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the rate of exchange effective for the agreed currency.

(2) This rate of exchange shall, in accordance with normal commercial banking practices, closely correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Treaty.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen durch Vereinbarung mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Da beide Vertragsparteien Mitglieder des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten sind, kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleiben unberührt.

Artikel 11

Dieser Vertrag bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by agreement with nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 10

(1) Divergencies between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of the present Treaty should as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(6) Both Contracting Parties being members of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, the arbitral tribunal provided for above may in consideration of the provisions of paragraph 1 of Article 27 of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached between the national or company of one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitral tribunal in the event that a decision of the Arbitral Tribunal established under the said Convention (Article 27) is not complied with or in the case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of the present Treaty.

Article 11

The present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right to take such temporary measures as are

der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 9, die sich auf die Luftfahrt beziehen – auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird er auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch sechs Monate in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Port Moresby am 12. November 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Bernd Oetter

Für den Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea
For the Independent State of Papua New Guinea
W. Noel Levi

permitted under the general rules of international law. Such measures shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations exist.

Article 12

With the exception of the provisions in paragraph 9 of the Protocol, which refer to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Independent State of Papua New Guinea within three months of the date of entry into force of the present Treaty.

Article 13

(1) The present Treaty requires ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) The present Treaty shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years the present Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving six months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of the present Treaty.

Done at Port Moresby on Twelfth November 1980 in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 2

- a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrags.
- b) Weitere Kapitalanlagen genießen den vollen Schutz dieses Vertrags nur, wenn sie in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgenommen werden.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Maschinen und Geräten aller Art im Zusammenhang mit der Kapitalanlage, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.
- c) Besondere Anreize, die Papua-Neuguinea nur seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt, um die Schaffung örtlicher Industrien anzuregen, gelten als mit Artikel 3 vereinbar, sofern sie nicht die Kapitalanlage und Betätigungen von Staatsangehörigen und Gesell-

Protocol

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Independent State of Papua New Guinea and the Federal Republic of Germany, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

- (a) Returns from the investment, and, in the event of their reinvestment, the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 2

- (a) Investments made, in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party, within the area of application of the law of that Party by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Treaty.
- (b) Additional investments shall enjoy the full protection of this Treaty only if made in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party.

(3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of machinery and equipment of any kind related to the investment, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- (b) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with the making and carrying through of an investment; the same shall apply to nationals of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.
- (c) Special incentives granted by Papua New Guinea only to its nationals in order to stimulate the creation of local industries are considered compatible with Article 3 provided they do not substantially impair the investment and activities of nationals and companies

schaften der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage erheblich beeinträchtigen.

(4) Zu Artikel 4

- a) Unter „Enteignung“ ist jede Entziehung oder jede einer Entziehung gleichkommende Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.
- b) Hinsichtlich der Zahlungen nach Artikel 4 Absatz 3 gilt Nummer 5 Buchstabe c des Protokolls entsprechend.

(5) Zu Artikel 5

- a) Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie eine Vertragspartei, die Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei von der Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu befreien, die sich ganz oder teilweise auf die Besteuerung beziehen.
- b) Hinsichtlich des freien Transfers von Erträgen, Lizenz- und anderen Gebühren im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage hat eine Vertragspartei in dem Fall, daß sie wegen außerordentlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten entsprechend Artikel VIII Abschnitt 2 Buchstabe a des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds handelt, das Recht, die Transfers in einem Jahr um bis zu 50 v. H. des Betrags zu beschränken, der unter normalen Umständen in dem betreffenden Jahr fällig und zahlbar wäre. Der Restbetrag wird für den Transfer im folgenden Jahr zugelassen.
- c) Sieht eine Vertragspartei im Fall außerordentlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten voraus, daß sie nicht in der Lage sein wird, in einem Zeitraum von sechs Monaten den Transfer der Erlöse aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation der Kapitalanlage oder der infolge der Verringerung des eingezahlten Kapitals erzielten Beträge zu gestatten, so können diese Zahlungen während eines begrenzten Zeitraums beschränkt werden, jedoch nur, soweit dies zur Überwindung der Schwierigkeiten notwendig ist. Der zu transferierende Betrag muß jedoch mindestens 10 v. H. pro Jahr des betreffenden Liquidationserlöses oder der betreffenden Beträge ausmachen, die insgesamt innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitsdatum transferiert sein müssen.
- d) Darüber hinaus kann jede Vertragspartei unter außergewöhnlichen Umständen um Konsultationen über Transferprobleme und ihre Lösung ersuchen.

(6) Zu Artikel 6

Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, eine als Treuhänder in ihrem Namen handelnde Person ihrer Wahl mit der Ausübung der nach Artikel 6 erworbenen Rechte zu betrauen, insbesondere wenn die Rechtsvorschriften von Papua-Neuguinea die Ausübung gewisser Kapitalanlagerechte durch einen fremden Staat ganz oder teilweise verhindern. In jedem Fall ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, nach Artikel 6 erworbene Entschädigungs- oder Abfindungsansprüche unmittelbar zu verfolgen, falls sie dies wünscht.

(7) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden, ordnungsgemäß mit Urkun-

of the Federal Republic of Germany in connection with an investment.

(4) Ad Article 4

- (a) "Expropriation" shall mean any taking away or restricting tantamount to the taking away of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.
- (b) With regard to payments to be made under paragraph 3 of Article 4 the provisions of paragraph (5 c) of the Protocol will apply correspondingly.

(5) Ad Article 5

- (a) This provision shall not be construed so as to oblige either Contracting Party to exempt nationals or companies of the other Contracting Party from the application of domestic legislation relating wholly or mainly to taxation.
- (b) With respect to the free transfer of returns, licence and other fees in connection with an investment, in the event that, for reasons of extreme balance of payments difficulties, a Contracting Party acts in accordance with Article VIII 2 (a) of the Articles of Agreement of the International Monetary Fund, that Contracting Party shall have the right to restrict such transfers up to fifty per cent in any one year of the amount due and payable in that year in normal circumstances. The remainder will be eligible for transfer the following year.
- (c) If, in the event of extreme balance of payments difficulties, a Contracting Party foresees that it will not be able within any six-month period to permit the transfer of the proceeds from the liquidation of the whole or any part of the investment or amounts realized in consequence of the reduction of paid-in capital, such payments may be restricted for a limited time but only to the extent necessary to meet the difficulties. However, the amount to be transferred will not be less than ten per cent per annum of the said liquidation proceeds or amounts, all of which shall be transferred within five years from the due date.
- (d) Furthermore each Contracting Party may, in exceptional circumstances, request consultations relating to transfer issues and their resolution.

(6) Ad Article 6

The Federal Republic of Germany is entitled to entrust the exercise of rights acquired under Article 6 to a person of its own choice acting as a trustee on her behalf, in particular when the laws of Papua New Guinea partially or wholly obviate the exercise of certain investment rights by a foreign State. In any case the Federal Republic of Germany is entitled to pursue directly claims for compensation or indemnification acquired under Article 6 if she so chooses.

(7) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 7 if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant properly

den belegten Antrags und darf zwei Monate nicht überschreiten.

documented request has been submitted and shall not exceed two months.

(8) Zu Artikel 8

Beziehen sich die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften nur auf ein bestimmtes Kapitalanlagevorhaben, so gilt Artikel 8 für das bestimmte Vorhaben.

(8) Ad Article 8

If legislation mentioned in paragraph 1 of Article 8 refers only to a specific investment project, the provision of Article 8 applies only to that particular project.

- (9)** Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Sowohl die Küstenschiffahrt als auch – in Ermangelung eines Luftverkehrsabkommens zwischen den Vertragsparteien – der Luftverkehr müßten von Fall zu Fall genehmigt werden.

- (9)** Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport. Both cabotage and, in the absence of an air transport agreement between the Contracting Parties, transport by air would have to be approved on an individual basis.

Geschehen zu Port Moresby am zwölften November 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Port Moresby on Twelfth November 1980 in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Bernd Oetter

Für den Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea
For the Independent State of Papua New Guinea
W. Noel Levi

(Übersetzung)

Der Minister für Auswärtige
Angelegenheiten und Handel
Papua-Neuguinea

12. November 1980

Minister for Foreign Affairs and Trade
Papua New Guinea

12 November 1980

Exzellenz,

Unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen beehre ich mich, folgende Vereinbarung zu bestätigen:

Die Regierung des Unabhängigen Staats Papua-Neuguinea wird zur Förderung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger und Gesellschaften im Hoheitsgebiet des Unabhängigen Staats Papua-Neuguinea den Vertrag vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig anwenden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

W. Noel Levi

S. E.

Herrn Bernd Oetter
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in Papua-Neuguinea
Port Moresby

Excellency,

I have the honour to refer to the Treaty signed today between the Federal Republic of Germany and the Independent State of Papua New Guinea concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments and to confirm the following arrangement:

The Government of the Independent State of Papua New Guinea shall, with a view to encouraging capital investments by German nationals and companies in the territory of the Independent State of Papua New Guinea, provisionally apply the Treaty as from the date of signature.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

W. Noel Levi

H. E.

Herr Bernd Oetter
Ambassador of the Federal
Republic of Germany to Papua New Guinea
Port Moresby

(Übersetzung)

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Port Moresby, den 12. November 1980

The Ambassador of the Federal
Republic of Germany

Port Moresby, 12th November 1980

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen beehre ich mich, folgende Vereinbarung zu bestätigen:

Die Regierung des Unabhängigen Staats Papua-Neuguinea wird zur Förderung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger und Gesellschaften im Hoheitsgebiet des Unabhängigen Staats Papua-Neuguinea den Vertrag vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig anwenden.“

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Oetter

An den
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Handel
Mr. W. Noel Levi
Waigani

Excellency,

I have the honour to confirm receipt of your letter of today's date which reads as follows:

"I have the honour to refer to the Treaty signed today between the Federal Republic of Germany and the Independent State of Papua New Guinea concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments and to confirm the following arrangement:

The Government of the Independent State of Papua New Guinea shall, with a view to encouraging capital investments by German nationals and companies in the territory of the Independent State of Papua New Guinea, provisionally apply the Treaty as from the date of signature."

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Oetter

The Honourable
W. Noel Levi, M. P.
Minister for Foreign Affairs and Trade
Waigani

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 10. Dezember 1981 zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt Spaniens**

Vom 2. April 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 10. Dezember 1981 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Spaniens wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 2. April 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

**Protokoll
zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Spaniens**

**Protocol
to the North Atlantic Treaty on the Accession of Spain**

**Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord sur l'accession de l'Espagne**

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty, signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags –

Being satisfied that the security of the North Atlantic area will be enhanced by the accession of the Kingdom of Spain to that Treaty,

Assurées que l'accession du Royaume de l'Espagne au Traité de l'Atlantique Nord permettra d'augmenter la sécurité de la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, daß die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch den Beitritt des Königreichs Spanien zu diesem Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I.

Upon the entry into force of this Protocol, the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organization shall, on behalf of all the Parties, communicate to the Government of the Kingdom of Spain an invitation to accede to the North Atlantic Treaty. In accordance with article 10 of the Treaty, the Kingdom of Spain shall become a Party on the date when it deposits its instrument of accession with the Government of the United States of America.

Article I.

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole, le Secrétaire Général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom de toutes les Parties, au Gouvernement du Royaume de l'Espagne une invitation à adhérer au Traité de l'Atlantique Nord. Conformément à l'Article 10 du Traité, le Royaume de l'Espagne deviendra Partie à ce Traité à la date du dépôt de son instrument d'accession auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation im Namen aller Vertragsparteien der Regierung des Königreichs Spanien eine Einladung, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird das Königreich Spanien Vertragspartei an dem Tag, an dem es seine Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

Article II.

The present Protocol shall enter into force when each of the Parties to the North Atlantic Treaty has notified the Government of the United States of America of its acceptance thereof. The Government of the United States of America shall inform all the Parties to the North Atlantic Treaty of the date of receipt of each such notification and of the date of the entry into force of the present Protocol.

Article II.

Le présent Protocole entrera en vigueur lorsque toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord auront notifié leur approbation au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique informera toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord de la date de réception de chacune de ces notifications et de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Artikel II

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme des Protokolls notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt allen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags den Tag des Eingangs jeder solchen Notifikation sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Article III.

The present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of

Article III.

Le présent Protocole, dont les textes en français et anglais font également foi, sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von

America. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

copies certifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Opened for signature at Brussels the 10th day of December 1981.

Ouvert à la signature à Bruxelles le 10 décembre 1981.

Zur Unterzeichnung aufgelegt in Brüssel am 10. Dezember 1981.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Charles F. Nothomb

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
Mark MacGuigan

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume de Danemark:
Anker Svart

Für Frankreich:
For France:
Pour la France:
C. Cheysson

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
Hans-Dietrich Genscher

Für Griechenland:
For Greece:
Pour la Grèce:
Ioannis Haralambopoulos

Für Island:
For Iceland:
Pour l'Islande:
Henrik Sv. Bjornsson

Für Italien:
For Italy:
Pour l'Italie:
E. Colombo

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Flesch

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
M. v. d. Stoel

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Svenn Stray

Für Portugal:
For Portugal:
Pour le Portugal:
André Gonçalves Pereira

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
Türkmen

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Carrington

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
A. M. Haig, Jr.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
Vom 16. März 1982**

I.

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 26. Oktober 1979 (BGBl. 1981 II S. 674)

1. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang,
2. der Weltpostvertrag,
3. das Postpaketabkommen,
4. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
5. das Postscheckabkommen,
6. das Postnachnahmeabkommen,
7. das Postauftragsabkommen,
8. das Postsparkassenabkommen,
9. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 30. Dezember 1981	Nr. 1–9
Jamaika	am 14. Dezember 1981	Nr. 1–3
Swasiland	am 17. Dezember 1981	Nr. 1–3.

II.

Von den Verträgen des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 (BGBl. 1975 II S. 1513) ist

das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins

in Kraft getreten für:

Laos	am 11. Januar 1982.
------	---------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Februar 1982 (BGBl. II S. 171).

Bonn, den 16. März 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das vorläufige Inkrafttreten
des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979
Vom 16. März 1982**

Das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1979 (BGBl. 1981 II S. 461) ist nach seinem Artikel 60 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 23. Oktober 1980
vorläufig in Kraft getreten ist.

Das Übereinkommen ist ferner zum selben Zeitpunkt vorläufig in Kraft getreten für:

Australien	Japan
Belgien	Luxemburg
Brasilien	Malaysia
China	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	Schweden
Frankreich	Tschechoslowakei
Indonesien	Vereinigtes Königreich
Irland	Vereinigte Staaten.

Das Übereinkommen ist außerdem vorläufig in Kraft getreten für:

Elfenbeinküste	am 23. November 1981
Finnland	am 11. November 1980
Irak	am 1. Juli 1981
Italien	am 17. November 1980
Kanada	am 7. November 1980
Mexiko	am 24. Februar 1981
Nigeria	am 18. Juni 1981
Papua-Neuguinea	am 28. Oktober 1980
Peru	am 30. Juni 1981
Sowjetunion	am 5. November 1980
Sri Lanka	am 17. November 1980
Thailand	am 21. November 1980
Türkei	am 17. September 1981

Bonn, den 16. März 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
Vom 18. März 1982**

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für

Luxemburg	am	5. Januar 1982
St. Vincent und die Grenadinen	am	7. Februar 1982
Vietnam	am	7. September 1981

in Kraft getreten.

Vietnam hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgendes erklärt:

(Traduction)

(Übersetzung)

«La République socialiste du Viet Nam ne se considère pas comme liée par les dispositions de l'article IX de la Convention qui stipulent que les différends entre les Parties contractantes relatifs à l'interprétation, l'application ou l'exécution de la Convention seront soumis à la Cour internationale de Justice, à la requête d'une partie au différend. En ce qui concerne la juridiction de la Cour internationale de Justice sur les différends visés à l'article IX de la Convention, la République socialiste du Viet Nam estime que l'assentiment de toutes les parties à un différend, à l'exception des criminels, est absolument nécessaire pour que la Cour internationale de Justice puisse être saisie de ce différend aux fins de décisions.»

„Die Sozialistische Republik Vietnam betrachtet sich durch Artikel IX der Konvention nicht als gebunden, der vorsieht, daß Streitfälle zwischen den Vertragschließenden Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung der Konvention auf Antrag einer an dem Streitfall beteiligten Partei dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden. Was die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für die in Artikel IX der Konvention erwähnten Streitfälle anbetrifft, so vertritt die Sozialistische Republik Vietnam die Auffassung, daß die Zustimmung aller an einem Streitfall beteiligten Parteien mit Ausnahme von Straftätern unbedingt notwendig ist, damit der Internationale Gerichtshof mit diesem Streitfall zwecks Entscheidung befaßt werden kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. April 1980 (BGBl. II S. 620).

Bonn, den 18. März 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über das Projekt Aktives Magnetosphären-Plasma-Experiment mit Spurenionen
Vom 18. März 1982**

In Washington ist am 15. Oktober 1981 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der National Aeronautics and Space Administration der Vereinigten Staaten von Amerika über das Projekt Aktives Magnetosphären-Plasma-Experiment mit Spurenionen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 16

am 15. Oktober 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. März 1982

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der National Aeronautics and Space Administration
der Vereinigten Staaten von Amerika
über das Projekt Aktives Magnetosphären-Plasma-Experiment mit Spurenionen**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)
der Bundesrepublik Deutschland

und

die National Aeronautics and Space Administration (NASA)
der Vereinigten Staaten von Amerika,
als Vertragsparteien dieser Vereinbarung

in Anbetracht der bisher bereits zur Zufriedenheit durchgeführten umfangreichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet der Weltraumforschung;

von dem Wunsch geleitet, die bei früheren Weltraumprojekten entwickelte fruchtbare Zusammenarbeit auszuweiten;

in der Überzeugung, daß eine solche Zusammenarbeit bei den Vertragsparteien auch in Zukunft Nutzen bringen wird -

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck

Das BMFT und die NASA legen in dieser Vereinbarung ihre allgemeinen Absprachen über die allgemeinen Verpflichtun-

gen der Vertragsparteien und die Bedingungen fest, zu denen sie übereingekommen sind, ein gemeinsames Satellitenprojekt durchzuführen, und zwar ein Aktives Magnetosphären-Plasma-Experiment mit Spurenionen (Active Magnetospheric Particle Tracer Explorers), im folgenden AMPTE genannt, das sich auf zwei Raumfahrzeuge zur Erforschung der Wechselwirkung zwischen Sonne und Erde mittels aktiver Experimente stützt.

Artikel 2

Vorhaben

Wissenschaftliches Hauptziel des Vorhabens ist die Untersuchung, wie die Ionen des solaren Windes in die Magnetosphäre eintreten und welche Prozesse den Teilchen im Magnetosphärenschweif Energie zuführen. Dazu werden Spurenionen (Lithium und Barium) ausgestoßen sowie im solaren Wind und in den äußeren Bereichen der Magnetosphäre gemessen. Das AMPTE-Vorhaben soll ferner umfassende Meßwerte über Zusammensetzung und Dynamik der natürlichen Ladungsträger in der Erdmagnetosphäre erbringen. Weiterhin soll durch Messungen vor Ort und optische Fernbeobachtungen die Wechselwirkung zwischen dem ausgestoßenen und dem vorhandenen Plasma untersucht werden.

Zusätzlich soll das Vorhaben zur Bestimmung der Werte physikalischer Meßgrößen dienen, die für die Planung und

Durchführung aktiver Experimente bei SHUTTLE/SPACELAB-Vorhaben notwendig sind.

Zur Durchführung dieses Projekts planen BMFT und NASA die Entwicklung und den Start zweier Raumfahrzeuge. Der Diagnose-Satellit (Charge Composition Explorer [CCE]) wird 1984 mit einer DELTA-Rakete in eine stark elliptische Umlaufbahn mit einem Apogäum von 8 Erdradien gebracht. Der Ionenausstoß-Modul (Ion Release Module [IRM]) wird mit derselben Trägerrakete gestartet und mit einem zusätzlichen Motor ausgerüstet, um den Modul in eine stark elliptische Umlaufbahn mit einem Apogäum von ungefähr 20 Erdradien zu bringen. Der Ionenausstoß erfolgt durch das IRM, der Nachweis von Ionen durch den CCE. Bodenbeobachtungen ergänzen die Raumfahrzeugdaten.

Artikel 3

Aufgaben der NASA

Zur Durchführung dieses gemeinsamen Projekts wird NASA alle Anstrengungen unternehmen, um folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entwurf, Bau, Erprobung, Integration und Startvorbereitung des vollständigen CCE-Raumfahrzeugs einschließlich des Apogäummotors;
 - b) Beistellung des CCE-Teilchenanalysators für mittlere Energien (Medium Energy Particle Analyzer [MEPA]);
 - c) Beistellung des CCE-Experiments, Zusammensetzung der heißen Plasmakomponente (Hot Plasma Composition Experiment [HPCE]);
 - d) Beistellung des Kollimators, des Flugzeitmeßteils und des Hochspannungsteils für das CCE-Teilchenspektrometer für Ladung, Energie und Masse (Charge Energy Mass Spectrometer [CHEM]);
 - e) Beistellung von Angaben über die Umweltbedingungen in der Trägerrakete und die geeigneten mechanischen und elektrischen Schnittstellen an das BMFT zur Verwendung bei der Vorbereitung des IRM für den Start;
 - f) Start von CCE und IRM mit derselben DELTA-Trägerrakete;
 - g) Wahrnehmung des Bahnverfolgungs- und Telemetrie-betriebs für den CCE nach Maßgabe des BMFT/NASA AMPTE-Projektplans im Sinne des Artikels 5 Buchstabe d und des Dokuments über Hilfsinstrumentierungserfordernisse (Support Instrumentation Requirements Document [SIRD]);
 - h) regelmäßige Unterstützung bei Bahnverfolgung und Telemetrie für das IRM nach gemeinsamer Absprache sowie Maßgabe des BMFT/NASA AMPTE-Projektplans und des SIRD-Dokuments;
 - i) Aufbereitung der wissenschaftlichen Daten des CCE und deren Übermittlung an die Experimentatoren in einer für die wissenschaftliche Auswertung geeigneten Form;
 - j) Vorbereitung der Beschaffung eines IRM-Perigäummotors. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von BMFT und NASA getragen. Zu diesem Zweck wird ein Konto der NASA benutzt.
- c) Auswahl, Integration und Startvorbereitung des IRM-Motors;
 - d) Beistellung der Analogelektronik und der Datenverarbeitungseinheit (Data Processing Unit [DPU]) für das CHEM-Experiment; Unterstützung der Teilnahme des Max-Planck-Instituts für Aeronomie (MPAE) an Betrieb und Datenauswertung von CHEM;
 - e) Unterstützung der Teilnahme des Max-Planck-Instituts für Physik und Astrophysik an der Teilentwicklung von Elektrosensoren für das HPCE-Experiment;
 - f) Unterstützung der Teilnahme deutschen Personals an Sitzungen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, an Prüfbesprechungen, Integrations-, Start- und Betriebsmaßnahmen sowie an der Beobachtungskampagne in den Vereinigten Staaten oder andernorts;
 - g) Wahrnehmung des Bahnverfolgungs- und Telemetrie-betriebs für das IRM nach Maßgabe des BMFT/NASA AMPTE-Projektplans;
 - h) Aufbereitung der IRM-Bahn- und wissenschaftlichen Daten und deren Übermittlung an die Wissenschaftler in einer für die wissenschaftliche Auswertung geeigneten Form;
 - i) Koordinierung der Beobachtungen vom Boden und Flugzeug aus sowie anderer geophysikalischer Beobachtungen vor und während der Durchführung der chemischen Ausstoßexperimente, in Absprache mit der NASA;
 - j) Unterstützung bei der Beschaffung des IRM-Perigäummotors auf Kostenteilungsbasis gemäß Artikel 3 Buchstabe j).

Artikel 5

Betreuung

- a) Zur Planung und Betreuung des Projekts setzt die NASA eine AMPTE-Projektstelle ein. Diese Stelle wird verantwortlich sein für Gesamtentwurf, -bau, -erprobung und -integration des CCE-Raumfahrzeugs sowie dessen Überwachung und Betrieb in der Umlaufbahn, ferner für den Start des CCE- und des IRM-Raumfahrzeugs. Die Projektstelle untersteht einem von der NASA ernannten AMPTE-Projektleiter. Die Betreuung des AMPTE-Projekts obliegt dem AMPTE-Projektleiter.
- b) Es ist Aufgabe des NASA-AMPTE-Projektleiters, die AMPTE-Nutzlast (CCE und IRM) bei allen Nutzlast-Delta-Integrationsmaßnahmen auf dem Kennedy Space Center zu vertreten.
- c) Der BMFT ernennt einen AMPTE-Projektleiter, der für Gesamtentwurf, -bau, -erprobung, -integration und -lieferung des IRM-Raumfahrzeugs sowie dessen Überwachung und Betrieb in der Umlaufbahn verantwortlich ist.
- d) Die beiden Projektleiter arbeiten einvernehmlich einen BMFT/NASA AMPTE-Projektplan aus, der sodann von der NASA und dem BMFT genehmigt wird. Dieser Plan wird Einzelangaben darüber enthalten, wie das gemeinsame Projekt durchzuführen ist, einschließlich Vorhabenplanung, Raumfahrzeug- und Instrumentenbeschreibung, Schnittstellenanforderungen, Anzahl von Modellen und Bauteilen, notwendige Dokumentation und Rechenprogramme, Liefertermine, geplante Erprobung, Maßnahmen zur Konfigurationskontrolle, Verträglichkeit der Datenformate und alle anderen technischen Angaben, welche die Projektleiter, das BMFT oder die NASA zur Projektüberwachung für erforderlich halten. Der Projektplan kann im Einvernehmen zwischen den Projektleitern ergänzt werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Projektplan und dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung maßgebend.
- e) Es wird eine gemeinsame AMPTE-Arbeitsgruppe (AMPTE Joint Working Group [JWG]) unter dem gemeinsamen Vorsitz der beiden Projektleiter eingesetzt. Die Programmleiter

Artikel 4

Aufgaben des BMFT

Das BMFT wird alle Anstrengungen unternehmen, um folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entwurf, Bau, Erprobung, Integration und Startvorbereitung eines vollständigen IRM-Raumfahrzeugs, einschließlich der chemischen Ausstoßbehälter und eines Magnetometers sowie Transport zum Kennedy Space Center;
- b) Beistellung einer zusätzlichen diagnostischen Instrumentierung für das IRM, sofern die vereinbarten Hauptziele des Vorhabens und der gegenwärtig geplante Starttermin nicht berührt werden;

des BMFT und der NASA sowie die Programmwissenschaftler sind von Amts wegen Mitglieder der JWG. Die Gruppe dient dem Zweck, die technische Koordination zwischen der NASA und dem BMFT während der Projektdurchführung sicherzustellen und bei der Lösung gemeinsam interessierender Fragen mitzuwirken. Die JWG kann, falls nötig, Untergruppen bilden, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

- f) Die Projektleiter entscheiden alle Fragen, in denen diese Vereinbarung Übereinstimmung verlangt. Können sie in einer bestimmten Frage keine Übereinstimmung erzielen, so wird die Frage einvernehmlich zwischen dem NASA-Direktor der Solar-Terrestrischen und Astrophysikalischen Abteilung (NASA Director of the Solar-Terrestrial and Astrophysics Division) und dem zuständigen BMFT-Mitarbeiter geklärt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so wird die Angelegenheit an den zuständigen Beigeordneten Leiter der NASA und den zuständigen BMFT-Mitarbeiter überwiesen, vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 15.
- g) Jede Vertragspartei ernennt einen hauptverantwortlichen Wissenschaftler. Die beiden Wissenschaftler sind für die Entwicklung der wissenschaftlichen Untersuchungen des Vorhabens verantwortlich und stellen sicher, daß die Daten wirksam genutzt und die Ergebnisse ohne Zeitverlust vorgelegt werden.
- h) Es wird eine gemeinsame wissenschaftliche Arbeitsgruppe (Joint Science Working Group) unter dem gemeinsamen Vorsitz der beiden hauptverantwortlichen Wissenschaftler eingesetzt. Diese Gruppe erörtert alle wissenschaftlichen Aspekte des Vorhabens und berät die Projektleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 6

Flugtauglichkeit

Nach Beratung mit dem BMFT trifft die NASA die endgültige Entscheidung über die Startbereitschaft von AMPTE. Diese Entscheidung wird sich auf regelmäßige Prüfungen gründen, wie z. B. Konzept-, Entwurfs-, Abnahme-, Sicherheits- und Flugtauglichkeitsprüfungen. Die Prüfungen des CCE werden unter Vorsitz der NASA und in Anwesenheit von BMFT-Vertretern abgehalten. Bei den Prüfungen des IRM führen das BMFT und die NASA gemeinsam den Vorsitz. Diese Prüfungen beziehen sich auf das Entwurfskonzept und Flugtauglichkeit beider AMPTE-Raumfahrzeuge. Nach Abstimmung zwischen den Projektleitern stellen beide Seiten technische und Programmunterlagen zur Verfügung.

Artikel 7

Urheberrechte an den Daten

- a) Die Unterrichtung über Umgebungsbedingungen, Sicherheitsanforderungen, friedliche Zweckbestimmungen, Schnittstellen und Integration, die zwischen beiden Seiten stattfindet, unterliegt keinerlei Einschränkungen.
- b) Es wird von allen AMPTE-Wissenschaftlern erwartet, daß sie sich Daten nach den von der Gemeinsamen Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe von AMPTE festzulegenden Verfahren gegenseitig zur Verfügung stellen, um die geplante wissenschaftliche Ausbeute des Vorhabens zu erreichen. Den Wissenschaftlern steht vom Empfang der Daten an ein Zeitraum von einem Jahr für die Datenüberprüfung und -bestimmung zur Verfügung, um geeignete Datensätze zur allgemeinen Freigabe an die Fachwelt vorzulegen und Zusammenfassungen zur Aufbewahrung im National Space Science Data Center zu erstellen. Diese Unterlagen stehen sodann der internationalen Fachwelt über das Weltdatenzentrum für Raketen und Satelliten (World Data Center for Rockets and Satellites) zur Verfügung.

- c) Die Ergebnisse von AMPTE werden der wissenschaftlichen Welt im allgemeinen durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder in sonst üblicher Weise zur Verfügung gestellt, soweit dies tunlich ist und bewährten wissenschaftlichen Gepflogenheiten entspricht. Sind derartige Berichte oder Veröffentlichungen urheberrechtlich geschützt, so haben das BMFT und die NASA das gebührenfreie Recht, diese urheberrechtlich geschützten Arbeiten für ihre Zwecke zu reproduzieren und zu benutzen.
- d) Wissenschaftliche Rohdaten von AMPTE stehen unbeschadet des Erstveröffentlichungsrechts der Wissenschaftler dem BMFT und der NASA zur Verfügung.

Artikel 8

Spezifikationen und Normen

Die AMPTE-Projektleiter prüfen und vereinbaren die Normen und Spezifikationen, die als maßgeblich für alle Überprüfungszwecke des AMPTE-Projekts gelten sollen. Die vereinbarten Normen und Spezifikationen sowie etwaige Ausnahmen werden als Teil des BMFT/NASA AMPTE-Projektplans in Bezug genommen.

Artikel 9

Finanzierungsvereinbarungen

Das BMFT und die NASA tragen jeweils die Kosten, die aus der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben entstehen, einschließlich Reise- und Tagegelder der eigenen Mitarbeiter sowie Transportkosten für alle Geräte, für die sie jeweils zuständig sind.

Artikel 10

Zoll

Das BMFT und die NASA unternehmen alle Anstrengungen, um jeweils in ihrem Land die freie Zollabfertigung aller für das Projekt benötigten Geräte zu erreichen.

Artikel 11

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Das BMFT und die NASA können die Öffentlichkeit, soweit der eigene Projektanteil betroffen ist, nach Belieben, soweit die Teilnahme der anderen Seite betroffen ist, nach entsprechender Rücksprache über das gemeinsame Projekt unterrichten.

Artikel 12

Haftung

Das BMFT und die NASA kommen überein, daß hinsichtlich Schäden, die bei der Durchführung dieses Gemeinschaftsvorhabens eingesetzte Personen oder Sachen erleiden, weder das BMFT noch die NASA irgendwelche Ansprüche stellt wegen Verletzung oder Todes eines eigenen Beschäftigten oder eines Beschäftigten eines Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers oder anderen Benutzers oder wegen Beschädigung eigener Vermögensgegenstände oder von Vermögensgegenständen eines Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers oder anderen Benutzers, verursacht von dem BMFT, der NASA oder einem mit der Durchführung dieses Vorhabens eingesetzten Dritten, gleichgültig, ob die Verletzung, der Tod oder die Beschädigung durch Fahrlässigkeit oder in anderer Weise verursacht wird.

Bei Personen- oder Sachschäden Dritter, für die eine Haftung nach Völkerrecht oder den Grundsätzen des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände besteht, werden sich das BMFT und die NASA umgehend über eine gerechte Teilung der Zahlungen konsultieren, die zur Beilegung des Falles gewährt wurden oder werden.

Jede Vertragspartei ist einverstanden und haftet dafür, die andere Vertragspartei für etwaige Kosten wegen Patentverletzungen zu entschädigen, die bei der Verwendung der von ihr, ihren Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern im Rahmen des Projekts zur Verfügung gestellten Gegenstände oder Verfahren entstehen.

Artikel 13

Einschränkung der Verpflichtungen

Es gilt als vereinbart, daß das BMFT und die NASA ihren Verpflichtungen gemäß den jeweils geltenden Haushaltsverfahren nachkommen werden.

Artikel 14

Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Änderungen und Ergänzungen

Jede Vertragspartei kann der anderen schriftliche Änderungen vorschlagen. Solche Änderungen bedürfen des gegenseitigen Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 16

Inkrafttreten und Beendigung

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt nach dem AMPTE-Start drei Jahre lang in Kraft und auch darüber hinaus, sofern nicht nach diesem Datum eine Vertragspartei die Vereinbarung beendet. Die Kündigung bedarf einer Frist von einem Jahr.

Geschehen zu Washington am 15. Oktober 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
von Bülow

Der Administrator
der National Aeronautics and Space Administration
der Vereinigten Staaten von Amerika
James Beggs

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht
auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen**

Vom 19. März 1982

Die Niederlande haben am 29. Januar 1982 notifiziert, daß sie – auch mit Wirkung für die Niederländischen Antillen – die bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217) am 20. Juli 1971 nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 15

Abs. 1 des Übereinkommens eingelegten Vorbehalte zurücknehmen; nach Artikel 23 Abs. 4 des Übereinkommens wird die Rücknahme am 30. März 1982 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1971 (BGBl. 1972 II S. 15) und vom 22. April 1975 (BGBl. II S. 699).

Bonn, den 19. März 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 19. März 1982

I.

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Südafrika am 11. April 1982
in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich hat mit Note vom 25. August 1981 dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation notifiziert, daß es die Anwendung des Protokolls mit Wirkung vom 25. November 1981 auf in Hongkong eingetragene Schiffe erstreckt.

III.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 21. Januar 1982 dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation notifiziert, daß sie den bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 6. Juni 1980 eingelegten Vorbehalt zu Kapitel I Regel 19 Buchstabe f Satz 2 der Anlage des Protokolls und die dazugehörige Erläuterung mit Wirkung vom 8. Januar 1982 zurücknimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. März 1981 (BGBl. II S. 140) und vom 30. November 1981 (BGBl. II S. 1075).

Bonn, den 19. März 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über psychotrope Stoffe
Vom 23. März 1982**

Peru hat zu dem Vorbehalt, den es bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379) am 28. Januar 1980 zu Artikel 7 dieses Übereinkommens eingelegt hatte (vgl. Bekanntmachung vom 16. April 1980/BGBl. II S. 616), die nachstehende Erläuterung am 29. Januar 1981 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert:

(Translation)

"The reservation referred to was motivated by the following two wild plant species: Ayahuasca, a liana which grows in the Amazon region and which contains the active element N, N-dimethyltryptamine, and a columnar cactus known as San Pedro, which grows in the desert coastal regions and in the Andean region and contains mescaline. Ayahuasca is used by certain Amazon ethnic groups in magical and religious rites and in rites of initiation into adulthood; San Pedro is used in magical rites by indigenous medicine men or shamans. Because of their psychotropic content, both plant species are included in the reservation option made possible by article 32, paragraph 4, of the Convention."

(Übersetzung)

„Anlaß zu dem genannten Vorbehalt waren die beiden folgenden Arten wild wachsender Pflanzen: Ayahuasca, eine Schlingpflanze, die im Amazonasgebiet wächst und den aktiven Grundstoff 3-(2-Dimethylamino-äthyl)-indol enthält, sowie ein Säulenkaktus, der als San Pedro bekannt ist; er wächst in den Wüstengebieten an der Küste und im Andengebiet und enthält Mescaline. Ayahuasca wird von bestimmten Volksgruppen des Amazonasgebiets für magische und religiöse Bräuche sowie für Initiationsriten verwendet; San Pedro wird für magische Bräuche von eingeborenen Medizinmännern oder Schamanen verwendet. Wegen ihres Gehalts an psychotropen Stoffen fallen beide Pflanzenarten unter die nach Artikel 32 Absatz 4 des Übereinkommens zugelassenen Vorbehalte."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. April 1980 (BGBl. II S. 616) und vom 19. Januar 1982 (BGBl. II S. 96).

Bonn, den 23. März 1982

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 29. März 1982

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Elfenbeinküste am 19. Januar 1982
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1981 (BGBl. II S. 955).

Bonn, den 29. März 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer